

Satzung zum Status der Kindertagesstätten der Gemeinde Ottendorf-Okrilla

Auf Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.01.2010 mit Beschluss-Nr. GR 004/2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Träger der Einrichtungen

(1) Die Gemeinde Ottendorf-Okrilla betreibt folgende Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft:

1. Kindertagesstätte Kindergarten und Kinderkrippe mit den Betriebsstätten

- „Waldkindergarten“ im Ortsteil Ottendorf-Okrilla, Bergstraße 43
- „Zwergenland“ im Ortsteil Medingen, Schulstraße 6
- „Sonnenhügel“ im Ortsteil Hermsdorf, Schulberg 8
- „Grundschule Hermsdorf“ im Ortsteil Hermsdorf, Else-Sommer-Straße 5

2. Kindertagesstätte Hort mit den Betriebsstätten

- Grundschule Ottendorf-Okrilla, Radeburger Straße 23 a
- Grundschule Medingen, Weixdorfer Straße 23
- Grundschule Hermsdorf, Else-Sommer-Straße 5

§ 2 Zweck und Finanzierung der Einrichtungen

(1) Die Kindertagesstätten verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung (AO). Der Zweck besteht in Betreuung, Bildung und Erziehung der aufgenommenen Kinder.

(2) Die Kindertagesstätten werden als Regiebetrieb nach den Vorschriften der §§ 95 ff. SächsGemO und des Gesetzes über die Haushaltswirtschaft geführt.

(3) Für den Betrieb der Einrichtungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Landes und der Bundesrepublik, insbesondere das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) und die dazu ergangenen Verordnungen.

(4) Die Kindertagesstätten sind selbstlos tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen oder auf Gewinn orientierten Ziele.

(5) Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt über zugewiesene Mittel des Landes, Eigenmittel der Kommune und Gebühren, die auf Grundlage einer Satzung von den Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder erhoben werden. Die Angemessenheit der Gebühren ist im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Betriebskostenermittlung zu überprüfen.

(6) Die Kindertagesstätten verwenden ihre Mittel, unabhängig welcher Herkunft, ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck. Eine Begünstigung Dritter durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen.

(7) Bei Auflösung oder Wegfall der Einrichtungen erhält der Träger nicht mehr als das eingebrachte Kapital bzw. Sachvermögen zurück.

gez. Langwald, Bürgermeister